

§. 22.

Stallungen, Scheunen, Speicher, Remifen, Waschküchen, Abtritte und ähnliche Anlagen dürfen nicht an die öffentlichen Strafen und Plätze gestellt werden.

Eine Ausnahme hiervon kann wegen befonderer Verhältnisse unter der Bedingung zugelassen werden, daß derartige Nebengebäude mit dem Hauptgebäude in eine gefällige architektonische Verbindung gebracht werden oder für sich das Aussehen eines Wohngebäudes haben. Eben so sind die zur öffentlichen Benutzung aufgestellten Bedürfnishäuschen von obiger Bestimmung ausgeschlossen.

§. 23.

Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luft erzeugt wird, dürfen in der Regel Oeffnungen nach der Strafe nicht haben.

Liegen diese Räume hinter der Baufluchtlinie, so muß die Entfernung der Oeffnungen von derselben mindestens 5 m betragen.

§. 24.

Die dem §. 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung unterliegenden Anlagen sollen in der Regel auf die westlich der Main-Neckar-Bahn liegenden Stadtquartiere beschränkt bleiben.

Ausgenommen hiervon sind Vergrößerungen bestehender Anlagen.

§. 25.

Das Zurücklegen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie kann unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Wenn die durch das Zurückweichen hinter die Baufluchtlinie von der Strafe aus sichtbaren Grenzmauern der Nachbarhäuser auf Kosten des Besitzers des zurückliegenden Hauses mit Genehmigung des Nachbarn entsprechend decorirt oder mindestens glatt geputzt und angestrichen werden.

- b) Wenn das zwischen der Baufluchtlinie und der Front des zurückgelegten Gebäudes befindliche Land mit Gartenanlagen oder sonst nicht misftändigen Anlagen versehen und wie die Vorgärten §. 26 abgefloffen wird.

- c) In der Regel muß die zurückverlegte Bauflucht parallel mit der Bauflucht der Strafe liegen. Mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung kann dieses Vorterrain auch in gewissen Fällen zur Verbreiterung des Trottoirs herangezogen und wie dieses befestigt werden.

§. 26.

Das zwischen den Baufluchtlinien und den Trottoirs liegende Vorgartenland ist entweder in der fest gesetzten Vorgartenflucht mit metallnem Gitter auf im Maximum 0,75 m hohen, massiven Sockeln oder auch ganz ohne letztere einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen. — Bei geneigten Strafen hängt die Höhenbestimmung der Strafen- resp. Vorgärten-Einfriedigung von der Baupolizeibehörde ab.

An Stelle der Gartenanlage kann das Vorterrain mit Einwilligung der Baupolizeibehörde zur Verbreiterung des Trottoirs frei gelegt und wie dieses befestigt werden. — Scheidemauern und nicht durchbrochene Wände im Vorgartenterrain dürfen die Höhe von 1,75 m nicht übersteigen.

§. 42.

Ein Gebäude an der Strafe muß mindestens eine Façadenlänge (Länge an der Strafe) von 5 m haben.

Bei Eckhäusern muß die eine Front wenigstens 9 m betragen, bei solchen, wo die Baufluchten keinen rechten Winkel bilden, soll die Ecke stets abgeflacht sein.

Unter diesem Maß kann der Bau nur gestattet werden, wenn er als Theil eines schon bestehenden Hauses desselben Besitzers angebaut wird, auch in der äußeren Erscheinung sich nicht als selbständiges Haus geltend macht.

XI.

Kölner Ortsstatut vom 9. August 1888,

betreffend die Anlage von Erkern und Balconen über den städtischen Strafenflächen.

Auf Grund des §. 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird in Betreff der Bedingungen, unter welchen im Bezirk der Stadtgemeinde Köln die Anlage von Erkern und Balconen, welche in die Luftfäule über den öffentlichen Strafenflächen vortreten, gestattet ist, das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

§. 1.

Strafenbreite.

Die Anlage von Erkern und Balconen über der Strafenfläche wird nur gestattet in Strafen, deren Breite nach dem festgestellten Fluchtlinienplan wenigstens 7 m beträgt.

§. 2.

Ausladung.

Die Ausladung der Erker und Balcone darf an Strafsen und Strafsentheilen von

7 bis 7,5 ^m	Breite nicht mehr als	30 cm,
über 7,5 » 8 » » » » »		50 »
» 8 » 10 » » » » »		70 »
» 10 » 12 » » » » »		80 »*
» 12 » 14 » » » » »		90 »
» 14 » 17 » » » » »		100 »
» 17 » 20 » » » » »		110 »
» 20 ^m	Breite nicht mehr als	120 cm betragen.

Die Ausladung wird gemessen von der Baufluchtlinie bis zum äußersten Vorsprung des Balcons oder Erkers, jedoch ohne Anrechnung der Gefimfe. Die Ausladung der letzteren darf indess 20 cm nicht überschreiten.

§. 3.

Abstand von der Nachbargrenze.

In so fern nicht Rechte des Nachbargrundstücks einen größeren Abstand verlangen, müssen Balcone und Erker mit Ausnahme ihrer Gefimfe wenigstens um das anderthalbfache Maß ihrer Ausladung von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt sein.

§. 3 a (in Vorbereitung).

Die Breite der Balcone und Erker darf, an der breitesten Stelle gemessen, nicht mehr betragen, als $\frac{2}{5}$ der betreffenden Gebäudefront.

§. 4.

Abgaben.

Für die Benutzung der Luftfäule über der öffentlichen Strafe sind pro Quadratmeter der Ausladung in der Altstadt und Neustadt im Allgemeinen folgende einmaligen Abgaben zu entrichten:

- für einen einfachen Balcon 100 Mark;
- für jeden Balcon über demselben 50 Mark;
- für einen nur an einem Stockwerk angebrachten Erker 200 Mark;
- für jedes weitere Stockwerk eines Erkers 100 Mark;

e) für einen Balcon auf oder über dem Erker 50 Mark.

Die anderthalbfachen Abgaben werden erhoben an folgenden Strafsen und Plätzen der Altstadt: Antonsgaffe, Auguflinerplatz, Bechergaffe, Breitestrafe, Brückenstrafe, Bürgerstrafe, Domhof, Dominikaner, Domkloster, Unter-Fettenhennen, Friedrich-Wilhelmstrafe, Gereonstrafe, Glockengaffe, Unter-Goldschmied, Herzogstrafe, Hohepforte, Unter-Hutmacher, Unter-Käften, Columbastrafe, Comödienstrafe, Kreuzgaffe, Ludwigstrafe, Marsplatz, Martinstrafe, Marzellenstrafe, Minoritenstrafe, Neumarkt, Unter-Sachfenhaufen, Salomonsgaffe, Unter-Seidmacher, Unter-Tafchenmacher und Wallrafplatz.

Die doppelten Abgaben werden erhoben an der Hohestrafe, Obenmarspforten und Schildergaffe.

Die halben Abgaben werden erhoben in der Neustadt einschliesslich beider Seiten der alten Wallstrafe.

Der vierte Theil der Abgaben wird erhoben in den Vororten.

§. 5.

Eigentumsrecht.

Das Eigenthum der vom Balcon oder Erker überragten Strafsenfläche und der vom Balcon oder Erker eingenommenen Luftfäule geht nicht an den Hauseigenthümer über. Dieser erlangt durch Zahlung der Abgaben nur das Recht, das Strafseneigenthum in der gedachten Weise so lange zu benutzen, als die Strafsenfronte des Hauses keine wesentliche Aenderung erleidet.

§. 6.

Erhebung der Abgaben.

Die Erhebung der Abgaben geschieht im Weigerungsfalle auf dem Wege des administrativen Zwangsverfahrens.

§. 7.

Inkrafttretung.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach seiner Verkündigung in Kraft.

XII.

Kölner Ortsstatut vom 18. December 1884,

betreffend den Anschluss der bebauten Grundstücke an die städtische Wasserleitung.

Auf Grund des §. 10 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Wasserleitung im Bezirk der Stadt Köln unter Be-

zugnahme auf die hierunter aufgenommene, den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 10. October d. J. folgendes Ortsstatut erlassen: